

Gerd Schnittcher

Bekämpfung des Rechtsextremismus (PMK) aus Sicht einer brandenburgischen Staatsanwaltschaft

Der Begriff „Rechtsextremismus“ ist seit etwa 1970 ein Ausdruck der politischen Alltagssprache. Er findet Verwendung im Journalismus, in der politischen Bildung, bei Sicherheitsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft und in der Auseinandersetzung unter den Parteien. „Rechtsextremismus“ löst den älteren Begriff des „Rechtsradikalismus“ mehr und mehr ab. Wir sprechen von einer rechtsextremistischen Einstellung, wenn bestimmte Meinungen und Orientierungen zusammentreffen, die sich aktiv/kämpferisch gegen wesentliche Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung richten. Das sind vor allem übersteigerter Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, ein autoritär-konservatives, hierarchisches Familien- und Gesellschaftsbild sowie die Ablehnung der Demokratie. Bei aller Unterschiedlichkeit in Fragen von Strategie und Taktik verbinden die verschiedenen Strömungen des Rechtsextremismus doch einige grundlegende Auffassungen, die sich in 60 Jahren Nachkriegsgeschichte herausgebildet haben. Im Kern handelt es sich dabei um den so genannten Reichs-Mythos, nämlich die Annahme, es gäbe ein Deutsches Reich in den Grenzen von 1937, einen Geschichtsrevisionismus, der die Ehre der deutschen Soldaten in den Schmutz gezogen sieht, eine Dekadenz-Theorie, die vom sittlichen Verfall von Kultur und Gesellschaft nach 1945, insbesondere aber nach 1968 ausgeht, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, die sich aus der Tradition des organisch-biologischen Denkens heraus entwickelt

hat, Demokratie- und Parlamentarismuskritik, die nach dem nationalsozialistischen Führerprinzip allein davon ausgeht, dass der Stärkere sich durchsetzt sowie um einen gewaltbereiten Rechtsextremismus im Umkreis der rechten Skinheads, an den Grenzbereichen zum organisierten Rechtsextremismus und in den freien Kameradschaften. Gewalt von rechts gab es zuerst Ende der 60iger-Jahre im Umfeld des NPD-Ordnerdienstes, in den 70iger-Jahren erstmals nennenswert in jugendlichen Subkulturen und seit den 90iger-Jahren im Skinhead-Umfeld, wobei deren Musik, illegale Konzerte und damit kulturelle Ausdrucksformen eine herausragende Rolle spielen.

Deutschland erlebt seit der Wiedervereinigung eine Welle rechtsextremer, antisemitischer und ausländerfeindlicher Ausschreitungen, die das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schwer beschädigen und den inneren Frieden bedrohen und in dieser Massivität bisher unbekannt waren. Dabei sind die neuen Bundesländer besonders betroffen. Das Fundament des ostdeutschen Rechtsextremismus wurde in der „antifaschistischen“ DDR gelegt. Der Staatssozialismus begünstigte eine Entstehung autoritärer, nationalistischer und fremdenfeindlicher Orientierungen. Mit der Wiedervereinigung stieg der Jugendprotest an und neonazistische Gruppierungen fanden regen Zuspruch bei jungen Leuten. Zwischen 1991 und 1994 erlebte die Bundesrepublik insgesamt ein Anschwellen der rassistischen Gewalt in einem bis dahin unvorstellbaren Ausmaß, wobei mehr als die Hälfte der Gewalttaten in Ostdeutschland verübt wurde. Nicht selten fanden die teilweise pogromartigen Aktionen gegen Ausländer und Asylbewerber den Beifall von Anwohnern und Passanten, was dafür spricht, dass gewaltbereite Subkulturen gerade in Ostdeutschland in ein latent rechtsextremes Umfeld eingelagert sind. Rechtsextreme Vorfälle, insbesondere Gewalttaten mit politisch motiviertem Hintergrund, haben den Ruf nach einer starken Strafjustiz lauter werden lassen. Mit Argusaugen verfolgt

die Öffentlichkeit die Rolle von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten bei der Bewältigung der rechtsextremen Herausforderung. Schnelligkeit und Entschlossenheit staatlich repressiven Handelns unterliegen einem beträchtlichen öffentlichen Interesse. Die Erscheinungsformen des Rechtsextremismus sind so mannigfaltig wie die bisher dagegen entwickelten Bekämpfungsstrategien.

Ich erlaube mir, mit der von mir geleiteten Behörde, der Staatsanwaltschaft Neuruppin, den wohl repressivsten Ansatz der Problemlösung vorzustellen. Die Staatsanwaltschaft Neuruppin ist wie jede Staatsanwaltschaft eine reine Strafverfolgungsbehörde. Sie hat, was denkbare weitere Bekämpfungsstrategien angeht, keinerlei gesetzliche Aufgaben im Rahmen der Prävention gegen den Rechtsextremismus. Wir verstehen unsere Tätigkeit zwar auch unter Präventionsgesichtspunkten „Prävention durch Repression“, haben hier aber keine gesetzlichen Zuständigkeiten. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Neuruppin reicht von der Nordgrenze Berlins bis zur Südgrenze des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern, umfasst also im Wesentlichen – mit einigen Einschränkungen, z. B. des Landkreises Barnim, – Nordbrandenburg zwischen Elbe und Oder.

Seit Gründung der Staatsanwaltschaft Neuruppin am 1. Dezember 1993 haben uns politisch motivierte Straftaten – seither ca. 8.000 an der Zahl – in Atem gehalten und unsere ganze Aufmerksamkeit gefordert. Straftaten mit rechtsextremem, fremden- oder ausländerfeindlichem sowie antisemitischem Hintergrund beschädigen – von Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ganz abgesehen – seit Jahren das Ansehen des Landes Brandenburg, insbesondere auch im Ausland. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Standortfaktor sind genauso evident. So berichteten vor einiger Zeit auflagenstarke Zeitungen in Kairo und London, nachdem sie irgendwie auf die Sache aufmerksam geworden waren, über einen aus unserer Sicht noch nicht einmal

besonders herausragenden ausländerfeindlichen Angriff zweier Rechtsextremer auf einen Ägypter in einem Zug in der Nähe von Neustadt. Unser Kommentar, der Vorfall sei nicht Teil eines Flächenbrandes, wurde von der ausländischen Presse mit großer Skepsis entgegengenommen.

Nein, es ist auch kein Flächenbrand. Ein Einzelfall ist es aber genauso wenig. Es ist einer von unerträglich vielen Einzelfällen. Manchmal ist es aus unserer Sicht aber auch zum Verzweifeln: Phasen längerer scheinbarer Beruhigungen des Problems folgt unvermittelt eine oder eine ganze Serie neuer schwerer Taten mit erheblicher Resonanz in der Öffentlichkeit. Man fühlt sich als Staatsanwalt manchmal wie Herakles beim Kampf mit der Hydra. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Denn die Herangehensweise einer reinen Strafverfolgungsbehörde an das Problem des Rechtsextremismus ist nur ein kleines Stück eines größeren Kuchens anderer, vielleicht viel effizienterer Bekämpfungsstrategien. Ich betone das nur, weil nicht wenige meinen, in erster Linie den Strafverfolgungsbehörden die Lösung des Problems überbürden zu wollen. Sie verkennen, dass wir nur dann die Möglichkeit haben zu reagieren, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist.

Die hohe Belastung des Nordens des Landes Brandenburg mit rechtsextremen Straftaten haben uns frühzeitig nach der Gründung der Behörde (1993) Veranlassung gegeben, Bekämpfungskonzepte auf die Beine zu stellen, die über das Niveau allgemeinkrimineller Strafverfolgung deutlich hinausgehen. Bereits Anfang 1994 haben wir eine Abteilung ins Leben gerufen, die sich nahezu ausschließlich mit der strafrechtlichen Verfolgung rechtsextremer Straftaten befasst. Die in diesem Bereich tätigen Staatsanwälte/innen sind gehalten, und darin verstehen wir den Kern unseres Beitrags zur Bekämpfung des Rechtsextremismus, den strafrechtlichen Druck auf die einschlägige Szene so hoch wie möglich zu

halten. Null Toleranz, schnell und hart, unter Ausreizung aller strafprozessualen Möglichkeiten zu reagieren ist das Motto meiner Behörde. Ein Anspruch, dem wir aus personellen Gründen in diesem Maße nicht in allen Deliktsbereichen entsprechen können. Politisch motivierte Straftaten, also:

- Körperverletzungs- und Tötungsdelikte
- Sachbeschädigungen
- Brandstiftungen
- Propagandastraftaten
- Kommunikationsdelikte
- Organisationsdelikte

haben, was deren Verfolgung angeht, bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin Priorität vor anderen Deliktsbereichen. Die sich mit diesen Straftaten befassende Abteilung ist die einzige Abteilung meiner Behörde, die an einer personellen Unterausstattung nicht teilnimmt. Dadurch sollen Fehler und Pannen bei der Strafverfolgung minimiert werden. Der Einsatz in dieser Abteilung ist bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wegen der hohen dienstlichen Belastung und des oft geringen Freizeitwertes nicht unbedingt beliebt, jedenfalls nicht über einen langen Zeitraum. Gleichwohl achte ich darauf, dass die Arbeit in der Abteilung, zu der nur besonders engagierte Staatsanwälte und Staatsanwältinnen herangezogen werden, auf Freiwilligkeit beruht.

Das Reaktionsinstrumentarium der Abteilung beginnt mit einer Vereinbarung gegenüber der Polizei, die Staatsanwaltschaft sofort nach Anfall eines als PMK (Politisch motivierte Kriminalität) in Betracht kommenden Delikts zu unterrichten – egal zu welcher Uhrzeit. Für PMK-Straftaten ist in der Behörde ein besonderer Bereitschaftsdienst eingerichtet, der nach Übermittlung des Sachverhalts durch die Polizei gemeinsam mit dieser zunächst u. a. klärt, ob die Straftat einen politisch motivierten Hintergrund hat. Entsprechend unterschiedlich ist die weitere Sachbehandlung

in der Behörde. Die frühe Bewertung einer Tat in diesem Sinne ist oft recht schwierig. Mitunter fehlen in diesem Stadium noch wichtige Details zum Sachverhalt. Selbst wenn diese vorliegen, ist die Bewertung – von klaren Fällen wie dem Molotowangriff auf ein ausländisches Restaurant oder dem Anschlag auf die Mahn- und Gedenkstätte im Belower Wald im Jahre 2002 einmal abgesehen – oftmals auch deshalb schwierig, weil die Gesinnung sich nur schwer feststellen lässt und Täter immer mehr versuchen, ihre der Tat zugrundeliegende Einstellung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu kaschieren. Ein Fall schwieriger Bewertung war zum Beispiel der so genannte Potzlow-Mord im Jahre 2002. Sie werden sich vielleicht daran erinnern, dass im Herbst dieses Jahres mehrere Jugendliche und ein junger Erwachsener aus Potzlow einen Bekannten durch einen „Bordstein-Kick“ brutal umgebracht haben, den sie aus dem amerikanischen Anti-Nazi-Spielfilm „American History X“ kannten. Ein unvorstellbar grausamer Mord, nicht an einem Ausländer oder Fremden (dies wäre klar einzustufen gewesen), sondern an einem deutschen „Kumpel“ aus dem gleichen kleinen Ort. Gleichwohl haben wir den rechts-extremen Hintergrund der Tat frühzeitig bejaht. Ausschlaggebend dafür war der Tatverlauf. Die Täter hatten das geistig leicht zurückgebliebene (bereits dies erregte unsere Aufmerksamkeit) Opfer, das zudem auch noch eine weite Hose trug, die nicht ihrer Vorstellung entsprach, zunächst „nur“ körperlich misshandelt. Dann hatten sie den jungen Mann gezwungen zu bekennen, dass er „Jude“ sei – was nicht zutraf. Dieses Bekenntnis öffnete aus Sicht der Täter alle Schleusen und inneren Rechtfertigungen für die weitere Tatbegehung. Mit der Erklärung, Jude zu sein, hatte das Opfer sein Todesurteil gesprochen und die Täter sich einen Freibrief erteilt, ihn auf furchtbare Weise zu töten. Damit lag bei einem an sich untypischen Opfer ein gleichwohl rechtsextremes Motiv vor.

Daneben gibt es aber auch Fälle, die nur auf den ersten Blick nicht aber beim näheren Hinsehen einen politisch motivierten Hintergrund haben. Damit meine ich z.B. den Angriff eines Rechtsextremen auf einen linksorientierten Heranwachsenden im Streit um eine gemeinsame Freundin.

Lässt sich der Hintergrund der Tat zunächst nicht sicher einschätzen, bleibt die weitere Strafverfolgung solange in der PMK-Abteilung, bis sicher von einem allgemein-kriminellen Motiv ausgegangen werden kann.

Nicht nur wegen der auskömmlichen Personalausstattung ist die Strafverfolgung in der PMK-Abteilung eine andere als in den übrigen Strafverfolgungsabteilungen. Mit Bekanntwerden der Tat wird die Sachleitung über die Ermittlungen in allen – bis auf Bagatellsachen – Fällen von einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin der politischen Abteilung übernommen. Damit unterscheidet sich die Herangehensweise deutlich von der allgemeinen Kriminalität, bei der die Polizei die Ermittlungen überwiegend selbständig zu Ende führt.

Erstes Ziel bei der Bekämpfung rechtsextremer Straftaten, insbesondere bei Gewaltdelikten, ist eine deutliche staatliche Reaktion gegenüber dem Täter und der Szene, der er angehört. Dies bedeutet zunächst einmal, dass die Frage der Anordnung der Untersuchungshaft breit geprüft wird. Neben anderen strafprozessualen Maßnahmen ist die Untersuchungshaft ein deutliches Signal gegenüber der Öffentlichkeit, dass die Justiz hart durchgreift, während das „Noch-Draußen-Herumlaufen“ von Tätern, Szene und auch Teilen der Öffentlichkeit mit staatlicher Schwäche gleichgesetzt wird. Zwar ist die öffentliche Meinung nicht Maßstab unseres Handelns, auf der anderen Seite sollte man die Wirkung sofortiger Haft auf den Täter und Gleichgesinnte im Sinne einer Prävention (Wiederholungsgefahr) nicht unterschätzen.

Untersuchungshaft in Fällen mittlerer und selbst erheblicher Schwere bei Gericht durchzusetzen, ist oft recht schwierig. Von besonders gravierenden Taten und unbelehrbaren Wiederholungstätern einmal abgesehen, fehlen uns oft die Haftgründe wie Flucht- und Wiederholungsgefahr. Noch problematischer ist dies im Jugendstrafrecht, also wenn der Täter Jugendlicher (14 bis Ende 17 Jahre) oder zwar bereits Heranwachsender (18 bis Ende 20 Jahre) aber von seiner Entwicklung her noch einem Jugendlichen gleichzusetzen ist. Im Jugendstrafrecht ist die Untersuchungshaft „ultima Ratio“ und wird in der Regel nur bei sehr schwerwiegenden Verbrechen verhängt. Statt Untersuchungshaft haben wir bei den jüngeren Delinquenten allerdings die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung in Frostenwalde (Uckermark), mit der wir als Haftersatz beste Erfahrungen gemacht haben.

Frühzeitige Ausreizung strafprozessualer Möglichkeiten bedeutet neben der Frage der Untersuchungshaft natürlich auch, dass Tatwerkzeuge und Propagandamittel beschlagnahmt werden.

Neben sauberer Beweisführung ist gleichrangiges Ziel im Ermittlungsverfahren, dieses so schnell wie möglich abzuschließen, um zeitnah zur Tat Anklage zu erheben – und das nicht nur in Fällen von Untersuchungshaft. Im Jahre 2009 konnten wir die Ermittlungen nach PMK-Delikten im Durchschnitt zweieinhalb Wochen nach der Tat abschließen, bei umfangreicheren Straftaten und schwierigen Beweislagen im Schnitt sechs Wochen nach Tatbegehung. Noch vor Fertigstellung der das Ermittlungsverfahren abschließenden Verfügungen nehmen wir in der Regel zum zuständigen Richter Kontakt auf, um ihm das Verfahren vorzustellen und zu bitten, für den Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens zeitnah einen Hauptverhandlungstermin freizuhalten. Unter Anwendung der Möglichkeiten des so genannten Beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO haben wir auf

diese Weise in Einzelfällen Hauptverhandlungen und Verurteilungen am Tage nach der Tat – in einem Fall handelte es sich um einen Samstag – erreicht. Die außerordentlich schnelle und reibungslose Zusammenarbeit mit den Gerichten in PMK-Sachen zeigt, dass auch die Richterschaft das Phänomen des Rechtsextremismus und seiner Auswüchse als äußerst problematisch ansieht. Leider steht uns das beschleunigte Verfahren nur dann zur Verfügung, wenn der Angeklagte Heranwachsender oder Erwachsener ist. Bei Jugendlichen, haben wir nur die Möglichkeit des so genannten vereinfachten Jugendverfahrens. Dieses sieht allerdings keine Jugendstrafe, sondern maximal eine Ahndung mit vier Wochen Dauerarrest vor. Auch bei Verfahren gegen heranwachsende oder erwachsene Straftäter im beschleunigten Verfahren ist die Jugend- oder Freiheitsstrafe auf ein Jahr begrenzt – ein Preis der Schnelligkeit. Wegen der immensen Bedeutung der raschen Verfahrenserledigung bei PMK-Kriminalität haben wir einige Strafsachen als beschleunigte Verfahren unter Inkaufnahme der Strafhöhenbegrenzung auf ein Jahr vorgelegt, obwohl uns nach der Schwere der Tat und dem Vorleben des Täters an sich eine Strafe von ein bis zwei Jahren angemessener erschien.

Ziel der Hauptverhandlung vor Gericht ist neben der Beweisführung auch der Nachweis einer rechtsextremen Gesinnung des Täters als Hintergrund der Tat. Dies gestaltet(e) sich auch deshalb oft schwierig, weil – im Gegensatz zur Tätigkeit der ersten Jahre unserer politischen Abteilung – lange Zeit kaum noch ein Beschuldigter eine rechtsextreme Gesinnung vor den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten offengelegt oder gar – wie früher – damit geprahlt hat, denn Angeklagte und Verteidiger wissen genau, dass ein solcher Hintergrund die Strafhöhe beeinflussen wird, denn § 46 StGB erlaubt es dem Richter, Beweggründe, Ziele und Gesinnung des Täters bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Was die Strafzumessung im Übrigen angeht, versuchen wir gerade bei PMK-Kriminalität den (anerkannten) Strafzweck der Generalprävention, also einer abschreckenden Wirkung auf andere potenzielle Straftäter aus der Szene in den Vordergrund zu rücken. Die Anwendung dieses Strafzwecks ist uns in Verfahren gegen Jugendliche nicht möglich, denn das Jugendstrafrecht steht zunächst einmal unter dem so genannten Erziehungsgedanken, also nicht einer Einwirkung auf die Szene, sondern allein auf den Angeklagten selbst. Hauptziel im Zusammenhang mit der Strafzumessung ist es jedoch, frühzeitig, jedenfalls frühzeitiger als bei Delikten aus der allgemeinen Kriminalität, eine Verurteilung zu einer Strafe zu erreichen, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Denn wir haben die Erfahrung gemacht, dass die rechtsextreme Szene Bewährungsstrafen als Sieg des/der Täter/s über einen laschen Staat ansieht und entsprechend feiert.

„Schnell und Hart“ ist bei jugendlichen Straftätern aus dem Bereich der PMK nur eingeschränkt möglich. Wie bereits erwähnt, ist das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO in dieser Altersgruppe nicht anwendbar. Das für Jugendliche geltende vereinfachte Jugendverfahren lässt nur Ahndungen bis zu vier Wochen Dauerarrest zu, nicht jedoch eine Jugendstrafe mit oder ohne Strafaussetzung. Der Jugendliche kann auch nur bestraft werden, wenn er die notwendige Einsichtsfähigkeit in das Unrecht seines Handelns besaß. Dies muss von Fall zu Fall geprüft werden. Heranwachsende sind an sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers wie Erwachsene zu behandeln, es sei denn, sie sind ausnahmsweise wegen Entwicklungsdefiziten noch eher einem Jugendlichen gleichzustellen mit der Folge einer Anwendung des milderen Jugendstrafrechts. Diese gesetzliche Regel hat die richterliche Praxis in das Gegenteil umgekehrt. Danach wird ein Heranwachsender nur ausnahmsweise, jedenfalls selten einem Erwachsenen gleichgestellt und genießt dadurch länger den

Schutz des Jugendstrafrechts als vom Gesetzgeber vorgesehen. Die Staatsanwaltschaft Neuruppin bemüht sich sehr, insbesondere im Bereich der PMK-Kriminalität, diese Umkehrung rückgängig zu machen. Dies hat dazu geführt, dass im Landgerichtsbezirk Neuruppin ca. 65 Prozent der PMK-Heranwachsenden nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden.

Die rechtlichen Grenzen unseres Kurses gegen PMK-Kriminalität bei Tätern, die das Erwachsenenalter noch nicht erreicht haben, zeigten mehrere Fälle im Jahre 2006. Innerhalb kurzer Zeit hatte ein 18-Jähriger, also Heranwachsender, mehrere Anschläge auf Einrichtungen ausländischer Gewerbetreibender begangen. Wir hatten es mit einem unverfrorenen Wiederholungstäter zu tun, der völlig unbelehrbar war. Ein Haftbefehl kam nur schwerlich in Betracht, weil die erforderlichen Haftgründe problematisch waren. Insbesondere war keine Fluchtgefahr gegeben. Der Haftrichter, der unseren Haftbefehlsantrag zurückgewiesen hatte, und die Beschwerdekammer des Landgerichts Neuruppin, die unserer Haftbeschwerde nicht stattgab, wurden stark durch die Presse angegriffen. Diese monierte, die Justiz setze „falsche Signale“ gegenüber einem rechtsextremen Straftäter. Die Angriffe auf die Gerichte waren unberechtigt. Gerichte haben nicht nach falschen oder richtigen Signalen zu urteilen, sondern allein die Rechtslage zu beachten. Danach hatten sie in vertretbarer Weise das Vorhandensein von Haftgründen abgelehnt. Wir haben die Ermittlungen sodann zügig abgeschlossen und beim Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Neuruppin Anklage erhoben. In der Hauptverhandlung verfolgten wir das Ziel, auch auf diesen Täter nicht das (mildere) Jugendstrafrecht anzuwenden, sondern ihn einem Erwachsenen gleichzustellen mit der Möglichkeit der Verurteilung zu Freiheitsstrafe. Die Gleichstellung mit einem Erwachsenen gelang uns in der Hauptverhandlung, weshalb es im Rahmen der Strafzumessung möglich war, den Strafzumessungsgrund der

Generalprävention ins Feld zu führen. Dieser Überlegung schloss sich das Jugendschöffengericht an und verurteilte den bis dahin so gut wie nicht vorbestraften Täter zu einer (Erwachsenen-)Freiheitsstrafe von zehn Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung.

In den 16 Jahren des Bestehens meiner Spezialabteilung hat sich der Typ der Täter deutlich geändert. Der typische Täter z. B. rechtsextremer Gewaltdelikte war nach der Wende der in der Clique auftretende „Kampftrinker“, der auf dem jährlichen Dorffest einem südländisch aussehenden Gast begegnete. Zufällige Zusammentreffen dieser Art endeten oftmals mit schweren Verletzungen und nicht selten auch dem Tod des Opfers. In einigen Fällen reichte ein sprachlicher Akzent aus, die Tatbegehung auszulösen. Täter dieser Art waren i. d. R. gekennzeichnet von mäßiger Intelligenz, unzureichender Bildung und mangelhafter Erziehung, genereller Gewaltbereitschaft, einem dumpf brutalen Antisemitismus in Verbindung mit einer unstrukturierten Fremden- und Ausländerfeindlichkeit, Alkoholkonsum und einer gewissen Gruppendynamik. Eine feste Arbeit war öfter vorhanden als man denkt. Die Taten waren nicht geplant, sondern ereigneten sich spontan und ohne Vorbereitung („Opfer zur falschen Tat am falschen Ort“).

Dieses Täterbild der Nachwendezeit hat sich mittlerweile – seit etwa sieben bis neun Jahren – teilweise geändert. Aus nicht wenigen Erfahrungen heraus haben wir die Befürchtung, dass der rechtsextreme „Kampftrinker“ bald der Vergangenheit angehören wird. Befürchtung deshalb, weil es noch schlimmer als bisher kommen könnte. Aus nicht wenigen Verfahren spüren wir die Nähe von und Steuerung durch rechtsextreme Organisationen (NPD, Kameradschaftsvereine etc.), teilweise die Mitgliedschaft in diesen Gruppierungen. Alkohol und Spontanität spielen eine immer geringere Rolle. Immer mehr Taten sind gut geplant und wohl überlegt. An die Stelle eines (vielleicht auch neben einen) brutalen

Antisemitismus und Rechtsextremismus tritt zunehmend ein Biedermann-Antisemitismus nationalsozialistischer Prägung. Als Verteidiger treten unmittelbar nach der Tat stets dieselben Szeneanwälte auf den Plan, die die Gesinnung ihres Mandanten erkennbar teilen. Um dem Angeklagten den Rücken zu stärken und zur Stimmungsmache, wird die Hauptverhandlung nicht selten von rechtsextremen Gruppierungen oder NPD-Kadern begleitet. Die Täter sind jetzt (erneut) kaum noch bemüht, ihre Taten und deren politisch motivierten Hintergrund zu verschleiern. Im Strafvollzug treten sie trotz aller Bemühungen des Justizvollzuges als starke Gruppe auf, die das Sagen in der Anstalt hat und von außen betreut werden, wie durch die „Hilfsgemeinschaft für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG), deren Bedeutung im Kampf gegen den Rechtsextremismus bisher unterbewertet worden ist.

Die rechtlichen Möglichkeiten einer Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus halte ich an sich für ausreichend. In einigen, insgesamt wenigen Punkten sind sie allerdings meines Erachtens optimierungsfähig.

Da ist z. B. die Sicherungshaft wegen Wiederholungsgefahr gemäß § 112 a StPO, eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Taten besonders gefährlicher Straftäter. Der Katalog des § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO enthält Straftaten, die erfahrungsgemäß besonders häufig von Serientätern begangen werden. Der Begriff „Wiederholungsgefahr“ wird dabei als Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten gleicher Art oder Fortsetzung der Straftat definiert. Es passt damit dem Grunde nach gut auf Straftäter aus der rechtsextremen Szene. Es sollte daher vom Gesetzgeber geprüft werden, ob nicht der Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB in diesen Katalog mit aufgenommen wird. Dies ist beim Straftatenkatalog des § 100 a Satz 1 StPO (Überwachung der Telekommunikation) längst der Fall.

Prüfungswert ist des Weiteren die Öffnung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO für Jugendliche. An sich ist es aus Rechtsgründen nur schwerlich einzusehen, warum gerade Jugendliche, bei denen eine rasche Ahndung der Tat am ehesten Erfolg haben wird, vom beschleunigten Verfahren ausgenommen sein sollen. Zum Schutz des Jugendlichen könnte man dies mit einem Anspruch auf einen Pflichtverteidiger verhindern, der auch bei Erwachsenen vorgeschrieben ist, allerdings nur wenn eine Strafe ab sechs Monaten zu erwarten ist (§ 418 Abs. IV StPO).

Von der Einführung der Hasskriminalität als weiteren Strafzumessungsgrund in die allgemeinen Strafzumessungsregeln des § 46 StGB halte ich wenig. Das gleiche gilt für einen Mindeststrafrahmen bei rechtsextremen Straftaten. Dadurch soll dem Phänomen entgegengewirkt werden, dass Strafaussetzungen zur Bewährung in der Szene als Freisprüche empfunden werden (vgl. oben). Beides hat erkennbar nichts miteinander zu tun. In der richterlichen Praxis hat eine Mindeststrafe keine Auswirkungen auf die Frage der Strafaussetzung. Letztere beurteilt der Richter allein nach seiner Prognose, ob der Angeklagte auch ohne Strafvollzug in Zukunft weitere Straftaten – insbesondere einschlägiger Art – begehen wird. Zudem bietet § 46 StGB in völlig ausreichender Weise die Möglichkeit für den Strafrichter, einen rechtsextremen Hintergrund der Tat im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen („... dabei wägt das Gericht namentlich ab: die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht...“).

Lassen sie mich meine Ausführungen mit zwei Empfehlungen abschließen:

Aus Sicht der Praxis erscheint es dringend erforderlich, sich der Gefangenenhilfsorganisation „HNG“ näher anzunehmen. Die Bedeutung dieser Hilfsgemeinschaft für die Resozialisierung rechtsextremer Strafgefangener ist bisher unterschätzt worden. Die

Gemeinschaft hat allein zum Ziel, die Macht der Rechtsextremen in den Justizvollzugsanstalten zu stärken, Mitglieder zu rekrutieren und Aussteigern entgegenzutreten. Solange es diese Organisation gibt, werden Gefangene, die nicht bereit sind weiter Leben und Freiheit dem Rechtsextremismus zu opfern, zu den (erfreulichen) Ausnahmefällen gehören.

Neben Problemen des Schutzes von Zeugen vor rechtsextremen Tätern rate ich zuletzt Produktion und Handel mit rechtsextremer Musik“ noch stärker in den Fokus staatlichen Handelns zu nehmen. Dadurch könnten die finanziellen Ressourcen des Rechtsextremismus stärker beschnitten werden, die zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aus dem Rechtsrock stammen. Die Verurteilung der Band „Landser“ (die mich 2002 auf das Rückseitencover einer CD genommen hatte – das Bild stammte aus einer Pressekonferenz im Jahre 2000 in einem Verfahren gegen Personen, die die „Musik“ der Band verbreitet hatten) wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung durch das Kammergericht Berlin im Jahre 2004 sollte kein Einzelfall bleiben.